



Die Gemeinde Puschendorf erlässt  
auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG-  
(BayRS 2024-1-I) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F)  
in der jeweils geltenden Fassung folgende

## **Neufassung**

# **der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Puschendorf vom 14.01.2020**

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des gemeindlichen Waldfriedhofes Puschendorf und der für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.  
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
  - e) wer das Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Vorzeitige Aufgabe von Grabrechten**

Die vorzeitige Aufgabe von Grabrechten hat im Allgemeinen keinen Einfluss auf die entrichteten Grabgebühren.

### **§ 4 a Rücktritt vom Grabrecht**

- (1) Falls ein Grabrecht erworben, das Erdgrab, Urnengrab oder die Grabkammer aber noch nicht in Anspruch genommen wurde, ist der Rücktritt vom Grabrecht zulässig.
- (2) Bei einer Doppelgrabkammer ist die Rückgabe der halben Grabkammer nicht zulässig.
- (3) Die Grabgebühren für die noch offene Laufzeit werden für jedes offene ganze Jahr auf Antrag erstattet.
- (4) Erstattet werden die Gebühren entsprechend der Höhe des Kaufs. Zins und Zinseszins werden nicht erstattet.
- (5) Ebenso werden die Gebühren für das Gießwasser für den gleichen offenen Zeitraum erstattet.

## § 5 Verlängerung von Grabrechten

- (1) Wird ein Grabrecht durch eine erneute Belegung unter Zugrundelegung der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhezeit verlängert, so ist die Grabgebühr anteilmäßig entsprechend den zusätzlichen Nutzungsjahren zu erheben.
- (2) Die Verlängerung eines Grabrechtes bei noch unbelegtem Grab oder nach Ablauf der Ruhezeit ist für *mindestens* drei weitere Jahre möglich, je nach Grabart jedoch *maximal* erneut bis zu der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung genannten Ruhezeit. In besonders begründeten Ausnahmefällen können davon abweichende Verlängerungen gewährt werden.

## § 6 Säumniszuschläge

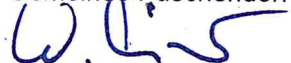
Werden Gebühren nach § 1 und der Anlage zu dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 10.08.2011, vom 30.04.2015, 01.07.2017 und vom 12.02.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Puschendorf, den 14.01.2020

Gemeinde Puschendorf



Wolfgang Kistner  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde vom Gemeinderat Puschendorf in seiner Sitzung vom 14.01.2020 beschlossen. Die Satzung wurde am 15.01.2020 in der Verwaltung der Gemeinde Puschendorf zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.01.2020 angeheftet durch R. Weghorn

und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Puschendorf

vom 14.01.2020

**gültig ab 01.02.2020**

Gebühren in Euro

## I. Grabgebühren (Gebühr jeweils pro angefangenes Jahr der Ruhefrist)

### 1. Erdgräber Ruhezeit 25 Jahre

#### 1.1 Einzel oder Mehrfach-Gräber (doppeltiefe Bestattung):

a) Einzelerdgrab mit je 2 Grabstellen	30,00 €
b) Doppelerdgrab mit je 4 Grabstellen	60,00 €
c) Dreifacherdgrab mit je 6 Grabstellen	90,00 €
d) Vierfacherdgrab mit je 8 Grabstellen	120,00 €

#### 1.2 Einzel oder Mehrfach-Gräber (einfachtiefe Bestattung):

a) Einzelerdgrab mit 1 Grabstelle	20,00 €
b) Doppelerdgrab mit je 2 Grabstellen	40,00 €
c) Dreifacherdgrab mit je 3 Grabstellen	60,00 €
d) Vierfacherdgrab mit je 4 Grabstellen	80,00 €
e) Einzelerdgrab für ein Kind bis zu 10 Jahre	20,00 €

### 2. Grabkammern (Gruften) Ruhezeit 15 Jahre

a) Einzelgrabkammer mit je 2 Grabstellen	50,00 €
b) Doppelgrabkammer mit je 4 Grabstellen	100,00 €

### 3. Urnengräber

a) Urnenwandnische mit je 2 Urnenplätzen	Ruhezeit: 15 Jahre	25,00 €
b) Urnen-Erdgrab im Urnen-Erdgrabfeld mit je 4 Urnenplätzen),	Ruhezeit: 15 Jahre	40,00 €
c) im Urnenhain mit je 3 Urnenplätzen (inkl. Pflege der umgeb. Grasfläche),	Ruhezeit: 15 J.	45,00 €
d) im Ruhewald mit je 3 Urnenplätzen,	Ruhezeit: 15 Jahre	45,00 €
e) in der Urnenwiese mit einem Urnenplatz,	Ruhezeit: 15 Jahre	17,00 €

## II. Nutzungsgebühren der gemeindlichen Leichen- und Aussegnungshalle

Je Beerdigungsfall:

1. Benutzung des Leichenhauses (bei Bedarf einschließlich der Kühlanlage)	
a) für Särge	100,-
b) für Urnen	50,-
2. Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich der Benutzung des Sarg- und Kranzwagens sowie dem Läuten der Glocke sowie der späteren Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle	100,-

### III. Gebühren für die Grabfertigung

1. Erdgräber (Sarg)	
a) einfach tief (min. 180 cm)	720,- €
b) doppelt tief (min. 240 cm)	850,- €
c) Kindergrab (min. 110 cm)	220,- €
d) Bestattung einer Totgeburt	140,- €
2. Grabkammern (Gruften) einschließlich dem evtl. Entnehmen von Resten des Sarges	
a) der Leiche, Leichenresten oder Gebeinen einfach oder doppelt tief	250,- €
b) leeren einer Grabkammer nach Ablauf der Ruhefrist	330,- €
3. Urnengräber (einschließlich dem Entnehmen der Urnen nach Ablauf der Ruhefrist)	
a) Bestattung im Urnenhain, Ruhewald, Urnenerdgrab, Urnenwiese oder Erdgrab	110,-
b) Bestattung in der Urnenwand	70,-
c) ausnahmsweise Bestattung in einer Gruft (Gebühr nach Nr. III 2)	

### IV. Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung, Ausgrabung und Neuvergabe, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, sowie Rückgabe des Grabnutzungsrechts	50,-
2. Gebühr für schriftliche Auskünfte und Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 der BestV	30,-
3. Gebühr bei wiederholter schriftlicher Aufforderung an den Grabinhaber wegen des Abstellens von Mängeln im Bereich der Sicherheit, Ordnung oder Sauberkeit am Grab	30,-
4. Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausführung gewerblicher Arbeiten am Friedhof (Erst- oder Folgezulassungserlaubnis für bis zu 10 Jahre).	30,-
5. Gebühr für die Genehmigung von Grabdenkmälern und Grabplatten von 3 % der Herstellungskosten, jedoch mindestens	30,-
6. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen von der Friedhofs- und Bestattungssatzung	30,-
7. Gestattungsgebühr für Bestattung einer auswärtigen Person, für die kein Rechtsanspruch auf Bestattung besteht; (§ 2 Abs. 1 Ziffer c und Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung; in einem Härtefall kann die Verwaltung auf diese Gebühr verzichten)	100,-

### V. Sonstige Gebühren

1. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	100,-
2. Verkehrssicherungsmaßnahmen, insbesondere an Grabmälern	100,-
3. Entgelt für Gießwasser, ausgenommen Urnenhain-, Urnenwiesen- und Urnenwand-Gräber (jährlich im Voraus für die gesamte Laufzeit der Grabnutzung):	
a) für Doppelwahlgräber/Doppelgrabkammern	10,-
b) für Dreifachgräber	15,-
c) für Vierfachgräber	20,-
d) für alle übrigen Gräber	5,-
4. Verlegung der Umrandungen einschließlich Materialkosten je Grabstätte (die Verrechnung erfolgt unmittelbar mit der Bestattungsrechnung); sowie die Entfernung der Gehwegplatten, soweit dies vom Grabrechtsinhaber veranlasst wird, z.B. durch Rückgabe des Grabrechts	100,-
5. Für die Abdeckplatte einer Urnenwandnische	100,-
6. Für die Pflege des Grabes (Rasenfläche) bei anonymen und namenlosen Gemeinschaftsgräbern (fällt in diesen Fällen immer an) pro Jahr der Ruhefrist	20,-
7. Sonstige Arbeiten nach tatsächlichem Aufwand (je Stunde)	35,-
8. Gebühr für ausnahmsweise Bestattung an Samstag, Sonntag oder Feiertag und Am Freitag, beginnend ab 14.00 Uhr	200,-

## VI. Gebühren für Exhumierungen, Umbettungen

1. Ausgrabung einer Leiche oder von Leichenresten (Gebeinen) einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	
- aus einer Tiefe von 100 cm	210,-
- aus einer Tiefe von 180 cm	1.100,- €
- aus einer Tiefe von 220 cm	1.500,- €
- Exhumierung der Leiche eines Kindes	320,- €
2. Wiederbeisetzung einer Leiche oder von Leichenresten (Gebeinen) einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	
- in eine Tiefe von 110 cm	200,-
- in eine Tiefe von 180 cm	400,-
- in eine Tiefe von 260 cm	500,-
3. Wiederbeisetzung einer Leiche oder von Leichenresten (Gebeinen) in eine Grabkammer	210,-
4. Verlegung einer Urne aus einem Erdgrab: - Ausgraben oder Wiederbeisetzen der Urne	70,-
5. Umbetten einer Leiche in einen Sarg	
a) für Erwachsene	250,- €
b) für Kinder (bei Kinderbestattung)	125,- €
6. Umbetten von Gebeinen in einen Behälter	100,-
7. Aufsicht bei Ausgrabung, Exhumierung oder Umbettung	100,-